



**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**

Ausgabe vom
18.06.2025

7.36.06 Nr. 4

Änderung der Speziellen Ordnung für den Masterstudiengang
„Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“

**Sechster Beschluss
zur Änderung der Speziellen Ordnung für den
Masterstudiengang „Psychologie
mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“
des Fachbereichs 06 – Psychologie und Sportwissenschaft –
der Justus-Liebig-Universität Gießen**

Aufgrund von § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 06 – Psychologie und Sportwissenschaft – am 22.04.2025 den nachstehenden Beschluss gefasst:

**Art. 1
Änderungen**

Die Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ vom 04.11.2020, zuletzt geändert durch Beschluss vom 17.04.2024, erfährt die im Anhang dargestellten Änderungen.

**Art. 2
Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Der neue Wortlaut der geänderten Ordnung wird in den Mitteilungen der Universität Gießen bekannt gemacht.

Gießen, den 06.05.2025
Prof. Dr. Katharina Lorenz
Präsidentin der Justus-Liebig-Universität Gießen

Anhang:

Darstellung der Änderungen

Änderung der Speziellen Ordnung für den Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“	18.06.2025	7.36.06 Nr. 4
---	------------	---------------

Anhang: Darstellung der Änderungen

§ 15 Wiederholung von Prüfungen (zu § 19 Abs. 2 AIB)

~~Nicht bestandene Prüfungen müssen im ersten Prüfungsturnus nach dem Nichtbestehen wiederholt werden. Der Rücktritt nach § 29 AIB ist dadurch nicht berührt. Die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung muss nicht zum nächstmöglichen Termin erfolgen.~~

§ 20 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen (zu § 40 AIB)

Diese Ordnung in der Fassung des ~~Fünften~~ Sechsten Änderungsbeschlusses gilt ab Wintersemester 2025~~4~~/2~~6~~5. Bis dahin gelten die bisherigen Bestimmungen fort.